

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 9. Februar 2012

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 14. GP: Regierungsvorlage [125](#) und Ausschussbericht [212](#), jeweils 4. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

13. Gesetz vom 14. Dezember 2011 über den Landeshaushalt für das Jahr 2012 (Landeshaushaltsgesetz 2012)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2012 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	2.258.069.000 €
Einnahmen	2.258.069.000 €

Außerordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	100.868.600 €
Einnahmen	100.868.600 €

Gesamthaushalt

Ausgaben	2.358.937.600 €
Einnahmen	2.358.937.600 €

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen ergeben sich aus dem ordentlichen Landesvoranschlag und dem außerordentlichen Landesvoranschlag, die Bestandteile dieses Gesetzes sind. Die Voranschläge sind beim Amt der Salzburger Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Im Landesgesetzblatt genügt die Verlautbarung der Summen der einzelnen Gruppen und Abschnitte.

Artikel II

Der Landeshaushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vollziehen. Dabei ist auch auf die konjunkturelle Entwicklung, vor allem auf die Beschäftigungs- und Auftragslage im Land, Bedacht zu nehmen.

Artikel III

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Die Landesregierung hat umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer geregelten Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, insbesondere, wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres voraussichtlich nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen. Die Durchführung dieser Maßnahme hat, soweit der Abgang nicht durch anderweitige Mehreinnahmen oder Einsparungen seine Bedeckung finden kann, insbesondere durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgabenansätze des ordentlichen Haushaltes zu erfolgen; davon ausgenommen sind Ansätze für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sowie die aus zweckgebundenen Einnahmen bestrittenen Ausgabenansätze. Dabei kann

eine Kürzung der Ermessensausgaben bis zu einem Satz von 25 % erfolgen. Eine Zuführung an den außerordentlichen Haushalt und Ausgaben für Anlagen sowie Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes können auch zur Gänze zurückgestellt werden. Bei diesen Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine besonderen Nachteile für eine geordnete Verwaltung und keine unbilligen Härten entstehen. Dem Landtag ist darüber zu berichten.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb der einzelnen sachlich zusammengehörigen Abschnitte einer Gruppe Kreditverschiebungen bis zu 15 % jener Abschnittsumme, bei der die Bedeckung erfolgt, vorzunehmen. Solche Kreditverschiebungen sind nur dann zulässig, wenn unabweisliche Mehrausgaben mit einer größeren Dringlichkeit als jene der vorgesehenen Ausgaben notwendig werden und eine Bedeckung zur Gänze sichergestellt ist. Eine Änderung in der Dringlichkeit von Ausgaben im Sinn dieser Bestimmung ist gegeben, wenn die Erfüllung der Obliegenheiten eines Verwaltungszweiges über den bei einem Ansatz vorgesehenen Betrag hinausgehende Ausgaben erfordert und zu diesem Zeitpunkt bei anderen Abschnitten derselben Haushaltsgruppe Ausgaben in derselben Höhe wie die Überschreitungen zurückgestellt werden können. Die Zurückstellung hat bei jenen Ausgabenansätzen zu erfolgen, mit welchen die Mehrausgaben in einem verwaltungsmäßigen Zusammenhang stehen.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, für unabweisbare Ausgaben im Landesvoranschlag Überschreitungen der bezüglichen Ansätze vorzunehmen. Die dafür erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages (Art 47 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999) ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. April 2013 einzuholen.

(4) Ausgaben, die mit zweckgebundenen Einnahmen zu decken sind, dürfen nur in der Höhe dieser zweckgebundenen Einnahmen getätigt werden. Die Überschreitung solcher Ausgabenkredite ist im Fall eines unabweisbaren Bedarfes bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen des gleichen Verwendungszweckes zulässig. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

(5) Einnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen gelten als zweckgebundene Mehreinnahmen.

(6) Für im Jahr 2012 vollzogene Haushaltsüberschreitungen nach Abs 4 und 5 ist eine nachträgliche Genehmigung nach Abs 3 nicht erforderlich.

Artikel IIIa

Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Bedeckung der im ordentlichen Haushalt vorgesehenen Ausgaben die dafür als Einnahmen veranschlagten Finanzschulden aufzunehmen. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten hat gemäß der in Art VII Abs 3 festgelegten Bedingungen zu erfolgen.

Artikel IV

Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Deckung des laufenden Geldbedarfes zweckbestimmte Rücklagen in Anspruch zu nehmen, Kassenkredite aufzunehmen, Umschuldungen vorzunehmen sowie zur Erzielung von Zusatzerträgen abgeleitete Finanzgeschäfte durchzuführen, wenn diese Maßnahmen einen wirtschaftlichen Vorteil für das Land erwarten lassen; dies schließt die aktive Verwaltung des Finanzvermögens für den Landeswohnbaufonds mit ein. Die Bestimmungen des § 65b Abs 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl Nr 213/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 67/2010, sind dabei sinngemäß anzuwenden, wobei Einmalerlöse derart einzusetzen sind, dass im Landeshaushalt nicht vorgesehene Belastungen vermieden werden.

Artikel V

(1) Die Zahl der Dienstposten (Planstellen) für Beamte und Vertragsbedienstete des Landes ist für das Jahr 2012 in dem einen Teil des Landesvoranschlages bildenden Dienstpostenplan festgesetzt.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig. Dies gilt nicht für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II, soweit es sich um Haus- und Pflegepersonal sowie um Personal im Straßen- und Wasserbaudienst handelt. Personalaufwand darf aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden. Vergütungen aus Werkverträgen, freien Dienstverträgen und an nichtständiges Personal gelten nicht als Personalaufwand im Sinn dieser Bestimmung.

(3) Für die Verlautbarung der Dienstpostenpläne gemäß Abs 1 genügt die Auflage zur allgemeinen Einsicht entsprechend Art I Abs 2 zweiter Satz.

Artikel VI

(1) Die Anzahl und die Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 2012 fest.

(2) Für die Verlautbarung des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge gemäß Abs 1 genügt die Auflage zur allgemeinen Einsicht entsprechend Art I Abs 2 zweiter Satz.

Artikel VII

(1) Zur Bedeckung der im Art I festgesetzten außerordentlichen Ausgaben sind heranzuziehen:

- a) im ordentlichen Haushalt vorgesehene Zuweisungsmittel;
- b) vorhandene zweckbestimmte Rücklagen;
- c) Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes, die nach Erfüllung gesetzlicher bzw vertraglicher Verpflichtungen oder sonstiger unabweisbarer Mehrausgaben verbleiben;
- d) ein allfälliger Überschuss aus der ordentlichen Gebarung 2011;
- e) die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Einnahmen aus der Aufnahme von Finanzschulden.

Die unter lit a bis d angeführten Mittel können auch zur Bildung einer Haushaltsrücklage oder von Rücklagen für den Investitionsaufwand verwendet werden.

(2) Im Fall einer Kürzung von vorgesehenen Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt nach Art III Abs 1 und zur Finanzierung des ungedeckten Abganges des außerordentlichen Haushaltes wird die Landesregierung ermächtigt, für eine Bedeckung durch weitere Rücklagenentnahmen oder zusätzliche Darlehensaufnahmen vorzusorgen.

(3) Die erforderliche Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten (Art 48 Abs 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999) bis zu der sich nach Abs 1 lit e und Abs 2 ergebenden Höhe gilt als erteilt, wenn dafür die im Bundesfinanzgesetz 2011 für die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten des Bundes festgelegten Bedingungen sinngemäß Anwendung finden.

(4) Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel des außerordentlichen Haushaltes darf nur insoweit erfolgen, als ihre Bedeckung gesichert ist.

(5) Die im außerordentlichen Haushalt angeführten Bauvorhaben dürfen überdies erst durchgeführt werden, wenn ausgearbeitete Projekte, aus denen die Kosten unter Einschluss der Folgekosten einwandfrei hervorgehen, vorliegen und unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes sowie der Möglichkeit der Bedeckung dieser Kosten die Genehmigung durch Beschluss der Landesregierung erteilt worden ist.

Artikel VIII

(1) Die Verwendung der bewilligten Haushaltsmittel des ordentlichen und des außerordentlichen Landesvoranschlags ist nur im Haushaltsjahr 2012 zulässig.

(2) Wenn ein Zweckaufwand für Bauführungen auf mehrere Haushaltsjahre verteilt ist, kann die Landesregierung nicht verbrauchte Haushaltsmittel vor Abschluss des Haushaltsjahres einer allgemeinen Baufondsrücklage zuführen.

(3) Soweit von der Ermächtigung nach Art IIIa und Art VII Abs 3 zur Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten zur Deckung eines Zweckaufwandes nicht Gebrauch gemacht wird, bleiben diese Ermächtigungen bis zum 31. Dezember 2013 gewahrt.

(4) Veranschlagte Haushaltsmittel, deren Zweckwidmung eindeutig feststeht und die einmaliger Natur sind, deren Inanspruchnahme aber bis Jahresende aus wichtigen Gründen nicht erfolgen konnte, können durch Beschluss der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Falls die gebildeten Rücklagen innerhalb zweier Haushaltsjahre nicht ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden, sind sie aufzulösen und der Investitionsrücklage zuzuführen.

Artikel IX

(1) Die Landesumlage beträgt für das Jahr 2012 den nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 höchstzulässigen Hundertsatz der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(2) Die Landesumlage ist auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft mit der Maßgabe aufzuteilen, dass die Finanzkraft im Sinn des Finanzausgleichsgesetzes 2008 zu ermitteln und eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft gleich Null zu bewerten ist.

(3) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse, die den Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gewährt werden, sowie allfällige Nachzahlungen bzw Rückzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

Artikel X

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Finanzierung der ungedeckten Ausgaben des Landeswohnbaufonds bis zu der im Fondsvoranschlag ausgewiesenen Höhe für den Landeswohnbaufonds Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite unter den Bedingungen nach Art VII Abs 3 aufzunehmen.

Artikel XI

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und verliert mit Ausnahme der im Abs 2 angeführten Verfassungsbestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 seine Wirksamkeit.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Art III Abs 3 zweiter Satz, Abs 4 dritter Satz und Abs 6, Art IIIa, Art IV, Art VII Abs 3, Art VIII Abs 3 und 4, Art X sowie Art XI Abs 1 gelten als Verfassungsbestimmungen.

**LANDESVORANSCHLAG
2012**

**ORDENTLICHER
HAUSHALT**

Gruppe	Einnahmen	%	Voranschlag		Rechnung
			2012	2011	2010
	Bezeichnung		Euro		
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	2,48	56.145.700	52.044.300	52.007.956,89
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,01	229.000	239.000	237.176,64
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	16,35	369.205.000	360.173.900	348.954.691,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,36	8.181.500	7.143.600	8.040.847,29
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	15,44	348.749.100	344.610.400	375.075.803,62
5	Gesundheit	14,39	324.941.600	329.148.300	315.344.860,55
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,34	7.761.300	6.715.400	16.158.371,10
7	Wirtschaftsförderung	0,13	3.026.200	2.958.900	7.104.696,08
8	Dienstleistungen	0,19	4.309.700	3.874.000	3.188.244,86
9	Finanzwirtschaft	50,31	1.135.519.900	1.120.532.500	1.123.717.494,73
	Summe	100,00	2.258.069.000	2.227.440.300	2.249.830.142,76

Gruppe	Ausgaben	%	Voranschlag		Rechnung
			2012	2011	2010
	Bezeichnung		Euro		
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	11,07	249.998.100	243.861.300	239.161.307,27
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,32	7.345.300	6.347.100	7.065.884,32
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	20,57	464.709.900	453.684.900	448.845.830,21
3	Kunst, Kultur und Kultus	2,10	47.613.300	47.051.200	47.433.740,60
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	19,92	449.842.000	459.871.400	492.034.998,69
5	Gesundheit	25,60	578.109.900	568.882.000	537.318.455,80
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	4,37	98.687.700	102.301.300	113.589.478,58
7	Wirtschaftsförderung	3,27	73.940.300	70.797.000	75.963.220,50
8	Dienstleistungen	0,17	3.855.500	2.703.900	5.235.798,06
9	Finanzwirtschaft	12,61	283.967.000	271.940.200	283.181.428,73
	Summe	100,00	2.258.069.000	2.227.440.300	2.249.830.142,76

Abschnitt	Einnahmen	Voranschlag		Rechnung
		2012	2011	2010
	Bezeichnung	Euro		
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung			
00	Landtag	388.700	390.900	325.790,02
01	Landesregierung	959.700	944.800	921.807,83
02	Amt der Landesregierung	12.153.300	9.664.500	10.143.428,99
03	Bezirkshauptmannschaften	6.437.200	6.181.500	6.792.193,47
04	Sonderämter	93.000	93.000	96.452,35
05	Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	1.150.100	1.201.300	1.378.623,59
07	Personalvertretung ohne Landeslehrer	-	-	-
08	Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)	33.696.700	32.305.300	31.073.746,78
09	Personalbetreuung	1.267.000	1.263.000	1.275.913,86
	Summe 0	56.145.700	52.044.300	52.007.956,89
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit			
13	Sonderpolizei	-	-	6.971,00
16	Feuerwehrwesen	-	10.000	-
17	Katastrophendienst	229.000	229.000	230.205,64
18	Landesverteidigung	-	-	-
	Summe 1	229.000	239.000	237.176,64
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft			
20	Gesonderte Verwaltung	103.908.900	93.204.800	92.316.584,43
21	Allgemeinbildender Unterricht	231.695.900	235.784.900	221.000.385,81
22	Berufsbildender Unterricht	23.915.400	23.875.300	23.488.200,18
23	Förderung des Unterrichtes	78.500	54.000	391.374,18
24	Vorschulische Erziehung	4.648.200	4.732.300	6.349.082,55
25	Außerschulische Jugenderziehung	2.346.700	2.394.000	2.553.750,15
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung	199.500	127.000	2.809.765,74
27	Erwachsenenbildung	1.026.000	-	17.381,31
28	Forschung und Wissenschaft	1.385.900	1.600	28.166,65
	Summe 2	369.205.000	360.173.900	348.954.691,00

Abschnitt	Ausgaben	Voranschlag		Rechnung
		2012	2011	2010
	Bezeichnung	Euro		
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung			
00	Landtag	7.978.100	7.781.600	7.379.808,33
01	Landesregierung	3.884.200	3.577.900	3.515.712,89
02	Amt der Landesregierung	106.507.000	105.571.400	106.582.568,42
03	Bezirkshauptmannschaften	34.161.200	32.468.300	33.017.356,74
04	Sonderämter	1.934.200	1.901.500	1.854.711,84
05	Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	8.211.500	8.143.600	8.429.158,93
07	Personalvertretung ohne Landeslehrer	13.400	21.600	23.196,34
08	Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)	84.282.600	81.409.800	75.038.744,59
09	Personalbetreuung	3.025.900	2.985.600	3.320.049,19
	Summe 0	249.998.100	243.861.300	239.161.307,27
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit			
13	Sonderpolizei	118.100	118.100	141.100,00
16	Feuerwehrwesen	4.367.600	4.369.000	4.207.872,14
17	Katastrophendienst	2.677.700	1.682.200	2.547.112,18
18	Landesverteidigung	181.900	177.800	169.800,00
	Summe 1	7.345.300	6.347.100	7.065.884,32
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft			
20	Gesonderte Verwaltung	105.297.600	94.904.700	93.996.110,77
21	Allgemeinbildender Unterricht	232.817.200	236.921.400	222.610.931,82
22	Berufsbildender Unterricht	53.277.100	51.553.100	57.106.460,19
23	Förderung des Unterrichtes	990.800	996.600	1.288.655,41
24	Vorschulische Erziehung	41.546.000	41.789.100	41.381.345,55
25	Außerschulische Jugenderziehung	7.375.200	6.841.700	7.873.536,28
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung	4.901.500	4.774.300	9.779.785,74
27	Erwachsenenbildung	2.977.400	1.771.600	1.817.747,31
28	Forschung und Wissenschaft	15.527.100	14.132.400	12.991.257,14
	Summe 2	464.709.900	453.684.900	448.845.830,21

Abschnitt	Einnahmen	Voranschlag		Rechnung
		2012	2011	2010
	Bezeichnung	Euro		
3	Kunst, Kultur und Kultus			
31	Bildende Künste	530.500	584.600	519.580,00
32	Musik und darstellende Kunst	18.700	23.100	28.446,79
33	Schrifttum und Sprache	-	-	-
34	Museen und sonstige Sammlungen	695.600	650.000	800.821,23
35	Sonstige Kunstpflege	-	-	13.619,50
36	Heimatpflege	6.636.700	5.885.800	6.648.379,77
37	Rundfunk, Presse und Film	-	-	-
38	Sonstige Kulturpflege	300.000	100	30.000,00
39	Kultus	-	-	-
	Summe 3	8.181.500	7.143.600	8.040.847,29
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung			
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	168.679.700	165.214.500	163.149.766,13
42	Freie Wohlfahrt	6.548.300	7.151.200	7.221.516,30
43	Jugendwohlfahrt	17.595.200	14.816.400	14.393.274,52
44	Behebung von Notständen	-	-	-
45	Sozialpolitische Maßnahmen	434.900	450.000	545.624,39
46	Familienpolitische Maßnahmen	133.100	89.100	185.749,36
48	Wohnbauförderung	155.357.900	156.889.200	189.579.872,92
	Summe 4	348.749.100	344.610.400	375.075.803,62
5	Gesundheit			
51	Gesundheitsdienst	422.900	716.800	528.501,70
52	Umweltschutz	1.015.900	1.435.900	2.815.070,68
53	Rettungs- und Warndienste	3.000	500	8.075,80
54	Ausbildung im Gesundheitsdienst	-	-	-
55	Eigene Krankenanstalten	285.058.000	290.808.800	273.807.281,45
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger	-	-	102.550,90
57	Heilvorkommen und Kurorte	-	-	-
58	Veterinärmedizin	-	-	714.388,90
59	Gesundheit, Sonstiges	38.441.800	36.186.300	37.368.991,12
	Summe 5	324.941.600	329.148.300	315.344.860,55

Abschnitt	Ausgaben	Voranschlag		Rechnung
		2012	2011	2010
Abschnitt	Bezeichnung	Euro		
3	Kunst, Kultur und Kultus			
31	Bildende Künste	1.327.800	1.375.500	1.307.170,00
32	Musik und darstellende Kunst	22.348.900	22.062.000	21.670.650,07
33	Schrifttum und Sprache	187.000	190.600	188.695,40
34	Museen und sonstige Sammlungen	12.120.300	12.468.600	12.646.813,54
35	Sonstige Kunstpflege	155.200	152.200	163.228,93
36	Heimatpflege	8.038.500	7.484.800	8.072.966,09
37	Rundfunk, Presse und Film	417.800	413.100	409.000,00
38	Sonstige Kulturpflege	2.621.700	2.637.000	2.540.490,57
39	Kultus	396.100	267.400	434.726,00
	Summe 3	47.613.300	47.051.200	47.433.740,60
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung			
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	243.765.100	255.602.300	252.724.297,78
42	Freie Wohlfahrt	10.455.300	11.180.900	11.255.524,27
43	Jugendwohlfahrt	35.786.000	31.884.000	31.347.675,75
44	Behebung von Notständen	1.000.000	1.000.000	3.700.719,64
45	Sozialpolitische Maßnahmen	1.292.400	1.113.700	1.181.421,27
46	Familienpolitische Maßnahmen	2.062.800	2.024.100	2.026.461,31
48	Wohnbauförderung	155.480.400	157.066.400	189.798.898,67
	Summe 4	449.842.000	459.871.400	492.034.998,69
5	Gesundheit			
51	Gesundheitsdienst	4.168.800	4.255.800	4.053.576,70
52	Umweltschutz	9.049.500	9.222.000	11.837.094,98
53	Rettungs- und Warndienste	3.669.200	3.612.000	3.054.391,80
54	Ausbildung im Gesundheitsdienst	185.000	145.900	144.441,00
55	Eigene Krankenanstalten	390.766.300	388.418.500	359.934.725,97
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger	20.891.100	19.532.100	16.164.211,90
57	Heilvorkommen und Kurorte	4.224.000	4.272.000	3.927.979,23
58	Veterinärmedizin	736.300	800.800	896.383,20
59	Gesundheit, Sonstiges	144.419.700	138.622.900	137.305.651,02
	Summe 5	578.109.900	568.882.000	537.318.455,80

Abschnitt	Einnahmen	Voranschlag		Rechnung
		2012	2011	2010
	Bezeichnung	Euro		
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr			
61	Straßenbau	2.227.000	3.358.900	3.559.802,07
62	Allgemeiner Wasserbau	2.267.000	770.400	577.900,68
63	Schutzwasserbau	342.900	320.100	360.853,88
64	Straßenverkehr	2.180.000	2.266.000	1.028.854,32
65	Schienenverkehr	744.400	-	10.630.960,15
69	Verkehr, Sonstiges	-	-	-
	Summe 6	7.761.300	6.715.400	16.158.371,10
7	Wirtschaftsförderung			
71	Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft	227.600	28.000	450.697,83
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	2.011.100	2.085.000	417.194,21
75	Förderung der Energiewirtschaft	473.000	512.000	715.768,26
77	Förderung des Fremdenverkehrs	700	700	1.255.432,09
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	313.800	333.200	4.265.603,69
	Summe 7	3.026.200	2.958.900	7.104.696,08
8	Dienstleistungen			
84	Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude	3.149.600	2.812.900	2.127.178,04
86	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	260.100	161.100	161.066,82
89	Wirtschaftliche Unternehmungen	900.000	900.000	900.000,00
	Summe 8	4.309.700	3.874.000	3.188.244,86
9	Finanzwirtschaft			
91	Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig Rechtspers	21.485.600	13.791.700	18.181.780,35
92	Öffentliche Abgaben	910.948.100	831.331.500	815.191.682,76
93	Umlagen	42.970.000	40.195.300	38.493.615,71
94	Finanzzuweisungen und Zuschüsse	95.273.200	85.122.200	100.704.652,64
95	Nicht aufteilbare Schulden	16.000.000	26.000.200	24.924.731,16
96	Haftungen (soweit nicht aufteilbar)	-	-	-
97	Verstärkungsmittel	-	-	-
98	Haushaltsausgleich	48.592.700	123.821.300	126.077.420,86

99	Abwicklung der Vorjahre	250.300	270.300	143.611,25
Summe 9		1.135.519.900	1.120.532.500	1.123.717.494,73

Abschnitt	Ausgaben	Voranschlag		Rechnung
		2012	2011	2010
Abschnitt	Bezeichnung	Euro		
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr			
61	Straßenbau	62.387.400	69.157.700	65.265.916,24
62	Allgemeiner Wasserbau	5.448.700	4.404.900	3.966.096,45
63	Schutzwasserbau	951.600	886.900	969.821,24
64	Straßenverkehr	27.811.200	26.751.800	29.376.158,50
65	Schieneverkehr	1.588.800	100.000	13.756.960,15
69	Verkehr, Sonstiges	500.000	1.000.000	254.526,00
	Summe 6	98.687.700	102.301.300	113.589.478,58
7	Wirtschaftsförderung			
71	Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft	11.256.000	11.045.000	11.950.987,22
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	27.154.800	27.388.900	25.312.016,14
75	Förderung der Energiewirtschaft	3.234.000	3.529.000	3.697.577,26
77	Förderung des Fremdenverkehrs	10.474.600	9.618.400	12.971.786,99
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	21.820.900	19.215.700	22.030.852,89
	Summe 7	73.940.300	70.797.000	75.963.220,50
8	Dienstleistungen			
84	Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude	3.098.400	2.015.800	4.482.858,74
86	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	757.100	688.100	752.939,32
89	Wirtschaftliche Unternehmungen	-	-	-

	Summe 8	3.855.500	2.703.900	5.235.798,06
9	Finanzwirtschaft			
91	Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig Rechtspers	6.325.900	6.325.900	14.195.974,79
92	Öffentliche Abgaben	113.927.300	113.900.900	113.837.439,64
93	Umlagen	-	-	-
94	Finanzzuweisungen und Zuschüsse	82.763.500	74.030.000	82.578.080,76
95	Nicht aufteilbare Schulden	73.607.100	71.040.100	71.692.451,95
96	Haftungen (soweit nicht aufteilbar)	700.000	100	-
97	Verstärkungsmittel	6.000.000	6.000.000	-
98	Haushaltsausgleich	-	-	-
99	Abwicklung der Vorjahre	643.200	643.200	877.481,59
	Summe 9	283.967.000	271.940.200	283.181.428,73

**LANDESVORANSCHLAG
2012**

**AUSSERORDENTLICHER
HAUSHALT**

Gruppe	Einnahmen	%	Voranschlag		Rechnung
			2012	2011	2010
	Bezeichnung		Euro		
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	-	-	1.008.902,10
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,79	800.000	-	-
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3,96	4.000.000	-	1.468.942,93
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	-	-	1.583.000,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3,27	3.302.000	-	-
5	Gesundheit	0,00	-	13.800.000	-
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	-	3.000.000	1.708,42
7	Wirtschaftsförderung	0,00	-	-	965.432,74
8	Dienstleistungen	0,00	-	-	-
9	Finanzwirtschaft	91,98	92.766.600	50.925.400	76.323.013,11
	Summe	100,00	100.868.600	67.725.400	81.350.999,30

Gruppe	Ausgaben	%	Voranschlag		Rechnung
			2012	2011	2010
	Bezeichnung		Euro		
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	4,26	4.303.000	2.410.000	4.030.083,98
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,79	800.000	-	-
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	15,29	15.431.000	8.362.000	16.061.805,56
3	Kunst, Kultur und Kultus	1,19	1.210.000	911.000	4.193.000,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3,86	3.902.000	550.000	2.545.834,00
5	Gesundheit	42,22	42.587.600	24.087.600	21.237.600,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	25,76	25.985.000	24.454.800	20.357.243,02
7	Wirtschaftsförderung	2,28	2.300.000	2.600.000	3.725.432,74
8	Dienstleistungen	0,00	-	-	-
9	Finanzwirtschaft	4,35	4.350.000	4.350.000	9.200.000,00
	Summe	100,00	100.868.600	67.725.400	81.350.999,30

Illmer

Haslauer

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.